

**Geschäftsordnung  
des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen**

in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 01.11.2014

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen erlässt gem. § 10 Absatz 3 der Satzung der KVHB die nachstehende Geschäftsordnung:

**§ 1**

**Verhältnis zur Vertreterversammlung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Soweit die Vertreterversammlung zuständig ist, bereitet der Vorstand die Beschlüsse der Vertreterversammlung durch Vorlagen vor.
- (3) Der Vorstand stimmt mit den Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Tagesordnung der Vertreterversammlung ab. Vom Vorstand gewünschte Tagesordnungspunkte sind aufzunehmen.

**§ 2**

**Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus § 79 SGB V und der Satzung der KV Bremen. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen im Rahmen des Gesetzes, des sonstigen Rechts, das für die KVHB maßgebend ist, und der Beschlüsse der Vertreterversammlung nach ihrer eigenen Überzeugung zu treffen.
- (2) Nach § 10 Absatz 3 der Satzung verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Nichteinigung entscheidet der Vorsitzende gemäß den Vorschriften des SGB IV.
- (3) Die Zuständigkeitsverteilung des Vorstandes wird wie folgt festgelegt:

**Vorsitzender des Vorstandes (V 1)**

- Politische Vertretung der KVHB
- Datenverarbeitung (EDV)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (K)
- Abrechnung (A)
- Vertragswesen, Kostenträgerabrechnung (VR)
- Kodierqualität in der ambulanten ärztlichen Versorgung (Stabstelle Medizin)

**Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes (V 2)**

- Personal, Finanzen (Abteilung RP)
- Verwaltung (Abteilung ZD)
- Bedarfsplanung, Zulassung, ASV, Recht(RZ)
- Qualitätssicherung, Plausibilitätsprüfung, Datenschutz, Recht (EQ)
- Selektivverträge (Stabstelle Medizin)

Die Rechtsfragen sind abteilungsübergreifend in den Bereichen RZ und EQ angesiedelt. Die Zuständigkeit der Vorstände ergibt sich aus dem Abteilungsbezug der jeweiligen Sachthemen. Gleiches gilt für die Stabstelle Medizin mit Ausnahme der V1 und V2 zugeordneten Themen.

Ungeachtet der eigenverantwortlichen Verwaltung ihrer Zuständigkeitsbereiche stimmen sich die Vorstandsmitglieder wegen der übergreifenden Bedeutung der einzelnen Zuständigkeiten und ihrer Wechselbezüglichkeit grundsätzlich bei ihren Aufgaben in ihren Zuständigkeiten ab.

**§ 3****Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand trifft die von ihm zu fassenden Beschlüsse in Sitzungen oder schriftlich. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren. Für Beschlüsse der Vertreterversammlung, welche vom Vorstand durchzuführen sind, gilt dieses entsprechend.
- (2) Die Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt. Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie die Abteilungsleiter werden hierzu rechtzeitig eingeladen. Über die Teilnahme weiterer Personen entscheidet der Vorstand.

**§ 4****Verhältnis zu den Vorsitzenden der Vertreter-  
versammlung und des Hauptausschusses**

- (1) Der Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Zeitpunkten mit den Vorsitzenden der Vertreterversammlung zur notwendigen Unterrichtung über die Angelegenheiten nach § 10 Absatz 3 a) bis c) der Satzung der KVHB. Darüber hinaus soll der Vorstand die Vorsitzenden der Vertreterversammlung über wichtige aktuelle und künftige Angelegenheiten der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen regelmäßig informieren.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein Stellvertreter sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen an den Sitzungen der von der Vertreterversammlung nach § 8 der Satzung der KVHB gewählten Gremien teilzunehmen.
- (3) Zur Wahrnehmung der im ersten Absatz, Satz 1 genannten Aufgaben gegenüber dem Hauptausschuss nimmt der Vorstand an den Sitzungen des Hauptausschusses teil.

**§ 5****Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse und Kommissionen  
gemäß § 10 Ab. 5 der Satzung der KVHB**

- (1) Gemäß § 10 Absatz 5 der Satzung der KVHB ernennt der Vorstand die Mitglieder und Stellvertreter für die folgenden Ausschüsse und Kommissionen sowie die Beauftragten und Sachverständige.

Arthroskopie-Kommission  
Ärztliche Stelle Bremen/Niedersachsen  
Ausschuss Ambulantes Operieren  
Beratungskommission Substitution  
Dialysekommission  
Herzschrittmacher-Kommission  
Koloskopiekommission  
Labor-Kommission  
Langzeit-EKG-Kommission  
LDL-Kommission  
Leitungsgremium Onkologische Nachsorgeleitstelle Bremen  
Notfalldienst-Kommission Bremen-Nord  
Notfalldienst-Kommission Bremen-Stadt  
Notfalldienst-Kommission Bremerhaven  
Onkologie-Kommission  
Präventionsbeauftragte  
Qualitätssicherungsbeauftragte  
Radiologie-Kommission  
Redaktionsausschuss Bremer Ärzte Journal  
Sachverständiger für Psychotherapie  
Sachverständiger Sozialpsychiatrie Kinder und Jugendliche  
Schmerztherapie-Kommission  
Sonographie-Kommission  
Zytologie-Kommission

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Beauftragten und Sachverständigen führen ihre Aufgaben entsprechend den jeweiligen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Richtlinien durch. Im Rahmen der Qualitätssicherung gelten insbesondere die Qualitätssicherungsrichtlinien der KBV.
- (3) Soweit es sich um Ausschüsse und Kommissionen handelt, wählen diese aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der KVHB gelten gemäß § 10 sinngemäß auch für diese Ausschüsse und Kommissionen.

- (4) Die jeweiligen Ausschüsse und Kommissionen sowie Beauftragten und Sachverständigen werden im Auftrage des Vorstandes oder der Verwaltung im Bedarfsfalle tätig.
- (5) Die Ausschüsse und Kommissionen sowie Beauftragten und Sachverständigen geben ihre Stellungnahmen gegenüber den Stellen gemäß Abs. 4 soweit wie möglich schriftlich ab. Diese Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter.
- (6) Die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Beauftragten und Sachverständigen berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Arbeit. Im Bedarfsfalle werden sie zu den Sitzungen des Vorstandes vom Vorsitzenden zur Berichterstattung eingeladen.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein Stellvertreter und der Leiter der jeweils zuständigen Fachabteilung sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen oder an den Besprechungen der Beauftragten und Sachverständigen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand kann gewählte Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen sowie Sachverständige und Beauftragte jederzeit abberufen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft (01.02.2015). Sie gilt erstmals für die auf die Beschlussfassung folgende Sitzung.